

Betrieblicher Ausbildungsplan

Auszubildende(r): _____

Ausbildung von: _____ bis: _____ Ausbildungsleitung: _____



→ Farblich hinterlegte Felder bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Ausbildungsrahmenplan	Dauer der Vermittlung (in Wochen)	Zeitpunkt der Vermittlung?	Erläuterungen bzw. Inhalte	Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen				
					im Ausbildungsbetrieb vermittelbar?	teilweise vermittelbar?	zentrale Schulung?	In welcher Ausbildungsstätte findet die Unterweisung statt? Verantwortliche(r)?	Erledigt? (Datum, Unterschrift)
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten								

1. Ausbildungshälfte (1. bis 18. Monat)

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Gemeinsame Ausbildungsinhalte

1	Anwenden von Techniken im Herstellungsprozess orthopädietechnischer Hilfsmittel (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)								
1.1	Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a)								
	a) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungsanleitung anwenden			- Grundbegriffe der Normung darstellen - manuelle Zeichengeräte anwenden - Lesen von Grundrissen (beschreiben, interpretieren) - Quer-, Längsschnitte, Ausbrüche und verdeckte Linien - Anfertigen von Handskizzen - Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen auch in Englisch lesen					
	b) Skizzen und Stücklisten anfertigen								
	c) Herstellerrichtlinien und Formblätter sowie die dazugehörigen technischen Unterlagen anwenden								
1.2	Handhaben und Pflegen von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b)	6							
	a) Werkzeuge, Messgeräte, berufstypische Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen reinigen und instand halten			- Auskunft und Gefahrenhinweise über die in der Orthopädie-Technik verwendeten Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen geben. Deren Verwendungszweck und Einsatz beschreiben - Regelmäßige (z.B. wöchentliche) Pflege von Maschinen und Geräten - Regelmäßige (z.B. wöchentliche) Pflege von Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen und Geräten des Arbeitsplatzes - Reparieren, Reinigen und Warten von Werkzeugen wie Messschieber, Gliedermaßstab, Winkelmesser, Messschraube (Mikrometerschraube), Innenmessgerät, Werkstattwinkel etc.					

				<ul style="list-style-type: none"> - Anschleifen von Spiralbohrern, Körner, Meißel, Reißnadel etc. ggf. Anschleifen von Drehmeißeln - Reinigen und Warten Raspeln und Feilen - Pflegen und Warten von oszillierenden Sägen, Gießharzgeräten, Unterdruckanlagen, Absaugrohren, Umluft-Ofen, Infrarot-Ofen etc. - Pflegen und Warten von Nähmaschinen, Ösen-Maschine, Armnähmaschinen (Sattlermaschine) etc. - Schärfen von Scheren, Messern und anderen Werkzeugen der Textil- und Lederverarbeitung 					
	b) Störungen an Messgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen			Der Auszubildende soll in der Lage sein, Bandsägeführungen, Schleifbandeinstellungen, Abdrehen von Schleifsteinen, Einstellungen von Nähmaschinen etc. selbstständig nach Erkennen der Fehlfunktion oder Reparaturbedürftigkeit durchzuführen.					
1.3	Beurteilen, Messen, Prüfen und Einsetzen von Werkstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c)								
	a) Eigenschaften und berufsbezogene Einsatzmöglichkeiten von Werkstoffen beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> - Stoffdichte, Oberflächenbeschaffenheit, Korrosionsverhalten, mikroskopischer Aufbau und deren Einflüsse auf das Werkstoffverhalten erklären - Auflistung der in der Orthopädie-Technik verwendeten unterschiedlichen Materialien geben. Beschaffenheit und Werkstoffverhalten beschreiben. Anhand von Praxisbeispielen (in Arbeit befindliche, oder fertiggestellte Orthesen, Prothesen und Reha-Mittel) Verwendungszweck erläutern und begründen - Unfallschutzvorschriften, Gesundheits- und Umweltschutz erläutern - Anlegen von Materialprobendateien und Werkstoffsammlungen 					
	b) Werkstoffe und Materialien unter Berücksichtigung ihrer fertigungstechnischen, gerätetechnischen und physiologisch unbedenklichen Eigenschaften einsetzen	6		<ul style="list-style-type: none"> - Anhand von Praxisbeispielen (in der Arbeit befindliche oder fertiggestellte Werkstücke) Verwendungszweck erläutern und den Einsatz von Eisen- und Nichteisenmetallen, Kunststoffen, Armierungsmaterialien, Harzen, Leder, Textilien und Gips erklären - Anhand von Praxisbeispielen den Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Geräten und das Verhalten von Materialien bei der Bearbeitung erklären. Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen zu den einzelnen Fertigungstechniken erklären und während des Arbeitsprozesses anwenden 					
	c) Längen und Winkel mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Winkelmessern unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlermöglichkeiten messen			<ul style="list-style-type: none"> - Messübungen mit dem Messschieber und der Messschraube - Anreißen, Anzeichnen und Körnern von Metallwerkstücken nach Zeichnung 					
	d) Elektronische Messsysteme anwenden								

	e) Bezugslinien, Bohrungsmittel und Umriss an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnern								
	f) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen								
1.4	Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Materialien und Behandeln von Oberflächen (§4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d)								
	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und Werkstoffe auswählen			- über Aufbau, Funktion und Anwendung von Werkzeugen, Messgeräten, berufstypischen Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen Auskunft geben					
	b) Materialien durch manuelles Spanen und Trennen bearbeiten			- Feilen von Eisen- und Nichteisenmetallen - Modellieren mit Raspeln, Stecheisen etc. - Beschleifen von Körperausgleichen aus unterschiedlichen Werkstoffen - Kantenbearbeitung von Metallzuschnitten durch Feilen - Gelenkbolzen und -sperrn durch Feilen einpassen - Kanten von Gießharzwerkstücken bearbeiten - Hart- und Weichschaum kosmetisch formgeben durch Fräsen und Schleifen nach Maß - an Innen- und Außenformen nach Maß Fräsen und Schleifen - Säge-/Zuschneideübungen (gerade Schnitte und Konturen) - Herstellen von Einlagenrohlingen nach Muster					
	c) Materialien durch Umformen und Thermoformen bearbeiten								
	aa) Bleche und Profile biegen, treiben und richten	20		- Anrichten von Schienen, Schellen, Bügeln und Bändern - Finnen/Schweifen von Schellen und Bändern - Biegen und Abkanten - Treiben von Einlagen, Pelotten, Sitzbändern und Radialisschienen - Warmbiegen von Eisenmetallen - Lösungsglühen von NE-Metallen					
	bb) Silikone oder andere Elastomere im Auflegeverfahren anformen								
	cc) Kunststoffe thermoplastisch verformen			- Zuschneiden von Plattenmaterial (PE, PP) zur Vorbereitung der Thermoformung - Tiefziehen von thermoplastischen Plattenmaterialien mit manueller Fixierung (Auflegeansaugverfahren) mit Vakuumunterstützung (Tiefziehrahmen) bzw. mit Membrane und Vakuum (Tiefziehgerät) - Thermoformen von Weichwandinnenschäften - Heißluftschweißen von Thermoplasten - Verstärkungsstege anbringen, Platten verbinden					
	d) Kunststoffe laminieren und schäumen			- Unterfolie gießfertig auf Positiv mit Zweiwegabsaugrohr anbringen und evakuieren - Armierungsmaterialien nach Rezeptur zuschneiden, aufbringen und sichern					

				<ul style="list-style-type: none"> - Oberfolie aufbringen, abdichten und zum Einfüllen vorbereiten - Laminieren von Prothesen- und Orthesenteilen, Gießharz abmessen - Härtermenge dosieren, Einfärben und Mischen, Evakuieren, Verteilen und Einmassieren - Aufschäumen von Gießharzschafftanschlüssen und Längenausgleich mit PU-Hartschaum 					
	e) Materialien durch maschinelles Spanen bearbeiten								
	aa) Maschinenwerte von handgeführten oder ortsfesten Maschinen bestimmen oder einstellen								
	bb) Werkstücke oder Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen								
	cc) Fräsmaschine bedienen								
	dd) Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen								
	ee) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Maschinen bohren oder senken			- Bohrarbeiten mit Spiral-, Forstner- und Ventillochbohrer					
	ff) Verfahren zum Rund- und Plandrehen unterscheiden			- erklären - Unfallverhütungsvorschriften erläutern					
	f) Oberflächenbehandlung an Bauteilen unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften durchführen			- Metallbauteile wirbelsintern - Oberflächen aus Kunststoffen polieren - Holzbauteile bearbeiten					
1.5	Fügen von Bauteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e)								
	a) Nietverbindungen unter Beachtung der Oberflächenform und –beschaffenheit, der Werkstoffpaarungs- sowie der Materialfestigkeit herstellen			- Metallschiene mit verschiedenen Fügungen versehen (z.B. mit Nieten, Schrauben, Pelottenknöpfe, Hohlketten)					
	b) Bauteile kraftschlüssig mit Kopf- und Stiftschrauben mit und ohne Mutter und Scheibe unter Beachtung der Oberflächenform und –beschaffenheit sowie der Werkstoffpaarung, der Materialfestigkeit und Herstellerangaben verschrauben			Fertigkeiten und Kenntnisse aus 1.5 a und b werden anwendungsorientiert in Verbindung mit den Lernzielen der Positionen 2.1, 2.2 und 2.3 (die Schwerpunkte) vermittelt					
	c) Werkstücke oder Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen und unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben und leimen	14		- Unterschied zwischen Kontakt- und Haftklebstoff erläutern - Umgang mit Kontaktklebstoff, z.B. durch Korkausgleiche verkleben erlernen - Kleinbauteile an Prothesen wie z.B. Ventilringe und Gewindestücke verkleben					
	d) Textilien, Leder und Kunststoffe hand- und maschinennähen			- Handnähte an Mustern ausführen (Heften, Durchnähen) - Geradestich- und Zickzacknähte mit der Maschine ausführen - Nähen mit der Sattlermaschine - Muster der typischen Stoffverbindungen von					

				<ul style="list-style-type: none"> Leibbinden, Miedern und Stützkorsetten nähen - Zuschnitte einer Leibbinde anprobefertig vernähen - Bandagen und Orthesenteile abgabefertig nähen - Kanten einfassen - Nähte an Walkstücken - Gummiecken einsetzen - unterschiedliche Verschlüsse anbringen 					
2	Durchführen von orthopädiotechnischen Maßnahmen im direkten Patientenkontakt (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)								
2.1	Beurteilen anatomischer, physiologischer, biomechanischer und pathologischer Gegebenheiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a)								
	a) Aufbau und Funktion des Haltungs- und Bewegungsapparates, des Nervensystems, der Haut sowie des Herz-Kreislauf-Systems in Bezug auf den Einsatz orthopädiotechnischer Hilfsmittel beurteilen	4							
	b) statische und dynamische Dysfunktion des Bewegungsapparates insbesondere im Stand, beim Gang und im Sitz beurteilen								
2.2	Betreuen von Patienten und Beraten von Fachkreisen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b)								
	a) Patienten situationsgerecht empfangen und betreuen			Der Auszubildende übernimmt eigenverantwortlich und selbstständig kleine Aufgaben bei der Betreuung des Patienten, wie z.B. Vorbereitung der Maßabformtechnik, Anprobe und Entgegennahme von Reparaturaufträgen					
	b) gesundheitsgefährdende Zustände bei Patienten erkennen, beurteilen und erforderliche Maßnahmen ergreifen	4		Erstversorgung von Patienten in akuten Krankheitssituationen sichern und Maßnahmen zur Soforthilfe einleiten					
	c) Konfliktsituationen bewältigen								
	d) im interdisziplinären Team unter Berücksichtigung des individuellen Patientenwohls zusammenarbeiten								
2.3	Digitales und manuelles Messen, Analysieren und Abformen am menschlichen Körper (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c)								
	a) orthopädiotechnisches Maßnehmen und Messtechniken hilfsmittelspezifisch anwenden	2		<ul style="list-style-type: none"> - Anhand von Praxisbeispielen (Hinzuziehung des Auszubildende bei der Maß-Abformtechnik in allen Bereichen der Orthopädie-Technik) Formblätter erklären und auf die Notwendigkeit dieser Unterlagen aufmerksam machen - bei Ausfüllen der Formblätter nach Angaben des Ausbilders assistieren - Maßsysteme zur Versorgung mit Einlagen, Kompressionsstrümpfen, Bandagen und Reha-Mitteln selbstständig anwenden 					

2.4	Orthopädietechnische Hilfsmittel nach Aufbau, technischen Standards, Wirkungsweise und Verwendungszweck auswählen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d)								
	a) Individuell gefertigte orthopädietechnische Hilfsmittel nach biomechanischen Wirkungsweisen, Konstruktionsmerkmalen und technischen Standards auswählen	8							
	b) Passteile unter Berücksichtigung der Biomechanik, der Funktion, der Herstellerrichtlinien und des patientenspezifischen Verwendungszweckes auswählen								
	c) Funktion und Wirkungsweise mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Gelenke und Passteile erläutern und ihren Einsatz begründen								
	d) Konfektionierte Hilfsmittel insbesondere Bandagen, Bruchbänder, medizinische Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, Leibbinden, Mieder und Hilfsmittel zur Stoma- und Inkontinenzversorgung nach Wirkungsweisen, Konstruktionsmerkmale und technische Standards auswählen								
	e) Wirtschaftlichkeitsgebot des Kostenträgers berücksichtigen								
	f) Patienten in Gebrauch und Wirkungsweise einweisen								
4	<u>Durchführen von Maß-, Fertigungs- und Versorgungstechniken im Bereich Bandagen, Kompressionsstrumpfversorgung, Stoma, Inkontinenz und Dekubitus (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</u>								
	a) Schnittmuster herstellen und Nähfertigungstechniken anwenden	3							
	b) Konfektionierte Hilfsmittel insbesondere Bandagen, Bruchbänder, medizinische Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, Leibbinden und Mieder anpassen								

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1	<u>Berufsbildungs-, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)</u>								
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		Wesentliche Teile des Ausbildungsvertrages: - Art und Ziel der Berufsausbildung - Beginn und Dauer, Probezeit, Vergütung, Urlaub, Kündigung - betrieblicher Ausbildungsplan auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes zusätzlich: Verhalten im Krankheitsfall, betriebliche Urlaubsplanung					
	b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen								
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			- Meisterausbildung (Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung) - Betriebswirt (HWK) - Lehrgänge - Förderungsmöglichkeit					

	d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			Siehe a)						
	e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen									
2	<u>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)</u>									
	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		- Organigramm - Betriebsstätten bzw. Filialen - Abteilungen - Tätigkeitsfelder						
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			- Produkte und Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes - Grundfunktionen anhand der Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb darstellen						
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaft nennen			Behörden wie - Finanzamt, Arbeitsamt, Gewerbeaufsichtsamt Organisationen wie - Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften - Berufsgenossenschaften - Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Lehrlingswart - Kostenträger im Gesundheitswesen (GKV, PKV, PV, freie Heilfürsorge...)						
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			- Arbeitsgesetze - Mitbestimmungsgesetze						
3	<u>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)</u>									
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		- Bedeutung der Vorsorgeuntersuchung - körperliche Sauberkeit, Sauberkeit der Berufskleidung usw. - Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an Arbeitsgeräten - Unfallgefahren, Unfallquellen						
	b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			- Arbeitsvorschriften im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Aufgabenstellungen anwenden, z.B. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Umgang mit rotierenden, stechenden und schneidenden Geräten und Instrumenten, Umgang mit elektrischem Strom						
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			- Erste Hilfe leisten - Fluchtwege, Notfallnummern, Ersthelfer, betrieblicher Notfallplan						
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			- mögliche Brandursachen wie Geräte mit Hitzeentwicklung, brennbare Stoffe usw. - Brandschutzmaßnahmen (wo vorhanden: auf Grundlage der Brandschutzverordnung) - sachgerechtes Verhalten im Brandfall						

4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)							
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		- Begriffe wie Emission/Immission erklären				
	b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden							
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			- Materialien und betriebliche Energieträger rationell einsetzen - Zusammenhang zwischen Umweltschutz und Energieverwendung (Strom und Wasserverbrauch)				
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	- Maßnahmen zur Sammlung, Trennung, Lagerung und Entsorgung durchführen							
5	Betriebliche und technische Kommunikation, Patientendatenschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)							
	a) Informations- und Kommunikationssysteme einsetzen	4		- Telefonsystem - Telefax - Internet - Nutzen der Betriebssoftware				
	b) Informationen, auch in einer fremden Sprache, beschaffen, aufbereiten und bewerten							
	c) Fremdsprachliche Fachtermini verwenden			Gebäuchliche englische Fachtermini				
	d) Kulturelle Identitäten berücksichtigen							
	e) Regelungen zum Datenschutz beachten			- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Gesetze der Länder				
	f) Patientendaten nach gesetzlichen Vorschriften dokumentieren			- Datenträger - Methoden der Datenerfassung				
g) Schweigepflicht und Diskretion hinsichtlich der Patientendaten beachten								
6	Anwenden fachbezogener rechtlicher Vorschriften und Normen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)							
	a) Fachbezogene Normvorgaben einhalten	2						
b) Arbeits- und Qualitätskriterien des Orthopädietechnikerhandwerks anwenden								

	c) Hygienerichtlinien anwenden								
7	Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)								
	a) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeit planen	3							
	b) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel, Werkzeuge und Geräte auswählen und bereitstellen								
	c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen								
8	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)			<p>Berufliche Handlungsfähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkompetenz ermöglicht, bestimmte Aufgaben in beruflichen Zusammenhängen zielgerichtet zu bearbeiten - Methodenkompetenz umfasst die Strategie, Organisation, den Aufbau und die Anlage einer Handlung - Sozialkompetenz/ Personalkompetenz ermöglicht, die eigene Handlung an der sozialen Situation zu orientieren <p>Diese Kompetenzen werden in der Ausbildung grundsätzlich gemeinsam und nicht isoliert anhand komplexer Aufgabenstellungen vermittelt und gefördert.</p>					
	a) Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden	3							
	b) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen								
	c) Zwischen- und Endkontrollen auf der Grundlage von Arbeitsaufträgen durchführen								
	d) produktions-, qualitäts- und verfahrenstechnische Daten dokumentieren								

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes			Erläuterungen bzw. Inhalte	Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen				
	Ausbildungsrahmenplan	Dauer der Vermittlung (in Wochen)	Zeitpunkt der Vermittlung?		im Ausbildungsbetrieb vermittelbar?	teilweise vermittelbar?	zentrale Schulung?	In welcher Ausbildungsstätte findet die Unterweisung statt?	Erledigt? (Datum, Unterschrift)
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten								

2. Ausbildungshälfte (18. bis 36. Monat)

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Gemeinsame Ausbildungsinhalte

2	Durchführen von orthopädietechnischen Maßnahmen im direkten Patientenkontakt (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)								
2.1	Beurteilen anatomischer, physiologischer, biomechanischer und pathologischer Gegebenheiten (§4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a)								
	c) Krankheitsbilder und die daraus resultierenden versorgungsspezifischen Hilfsmittel beurteilen	4							
	d) Möglichkeiten der Versorgung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit amputierter Extremitäten beurteilen								
	e) Möglichkeiten der Versorgung von Bruchpforten und künstlich angelegten Ausgänge beurteilen								
2.2	Betreuen von Patienten und Beraten von Fachkreisen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b)								
	e) Patienten unter Beachtung der individuellen Situation beraten	4		- selbstständiges Durchführen der Kundenberatung unter Aufsicht des Ausbilders im Sanitätshaus und bei Patientenbesuchen in der Klinik, Arztpraxis und im Haus des Patienten - Patienten die ärztliche Verordnung bzw. - Patienten die medizinische Verordnung in technischer und medizinischer Sicht erläutern - mit Patienten die Versorgungsmöglichkeiten und die Alternativen diskutieren und darüber hinaus gehende Versorgungsleistung-en (evtl. Zuzahlungen) erörtern Patienten auf weitere Versorgungsmöglichkeiten, insbesondere im Reha-Bereich hinweisen - Patienten auf mögliche weitere Hilfen sowie Selbsthilfeorganisationen, Patientenorganisationen, Behinderten(-sport)-Vereine usw. hinweisen - Patienten auf ihre Rechte hinweisen					
	f) Patienten in den Gebrauch und die Pflege der Hilfsmittel einweisen und im Hinblick auf die weitere individuelle Lebensführung beraten					- Gebrauchsanweisung erläutern und übergeben			

	g) Ärzte, medizinisches, pflegerisches und therapeutisches Personal im Hinblick auf die Versorgung mit orthopädiotechnischen Hilfsmitteln beraten								
2.3	Digitales und manuelles Messen, Analysieren und Abformen am menschlichen Körper (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c)								
	b) Deformitäten, Fehlbildungen und Amputationen, auch unter Zuhilfenahme bildgebender Verfahren, analysieren und dokumentieren	7		- Zustandserhebung und Erstellen eines Protokolls zur Maß-Abformtechnik in allen Fachrichtung (Prothetik, Orthetik, Rehabilitationstechnik)					
	c) Muskelstatus nach Bemessungsschlüssel ermitteln			- Muskelstatus nach SMITH (0 (keine Kontraktion) bis 5 (volle Kraftentfaltung gegen starken Widerstand))					
	d) Deformitäten, Fehlbildungen und Amputationsstümpfe abformen			- Abformtechnik auf allen Gebieten der Orthopädie-Technik durchführen					
3	Digitales und manuelles Modellieren und Nachbilden von Körperteilen zur Herstellung orthopädiotechnischer Hilfsmittel								
	a) Gipspositivmodelle unter Beachtung gemessener Werte für Prothetik, Orthetik und Rehathechnik herstellen und modellieren	6		Im 2. Ausbildungsjahr: Modellieren von Gipspositiven im Bereich des Fußes, Fuß/Unterschenkel und Unterarm/Hand Im 3. Ausbildungsjahr: Modellieren von Gipspositiven im Bereich Prothetik untere und obere Extremität, Orthetik untere und obere Extremität und Rumpforthetik					
	b) Computergestütztes, digitales Positivmodell unter Beachtung gemessener Werte für Prothetik, Orthetik und Rehathechnik erstellen								
4	Durchführen von Maß-, Fertigungs- und Versorgungstechniken im Bereich Bandagen, Kompressionsstrumpfversorgung, Stoma, Inkontinenz und Dekubitus (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)								
	c) Individuell gefertigte Hilfsmittel insbesondere Bandagen, Bruchbänder, medizinische Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, Leibbinden, Mieder und Hilfsmittel zur Stoma- und Inkontinenzversorgung anpassen und herstellen	3							
5	Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von orthopädiotechnischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)								
	a) Dreidimensionaler Lotaufbau für Prothesen und Orthesen durchführen	16							
	b) Prothesen und Orthesen montieren								
	c) Mechanische Gelenke installieren und justieren								
	d) Bauteile mit textilen Stoffen, Leder und anderen Materialien polstern, füttern und beziehen								
	e) Orthopädische Fußeinlagen abgabefertig herstellen								

	f) Hilfsmittel zur Rehabilitation, insbesondere Steh-, Mobilitäts-, Lagerungs- und Bettungshilfen, montieren								
	g) Orthopädische Schuhzurichtungen als Ergänzung von Orthesen am Konfektionsschuh durchführen								
6	Instandhalten von Prothesen, Orthesen und reha- bilitationstechnischen Geräten (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)								
	a) Prothesen, Orthesen, Geh- und Stehhilfen instand halten	6							
	b) Rehabilitationsmittel, insbesondere Rollstühle, Lifter und Betten instandhalten								
	c) Wartungspläne und Hygienevorschriften beachten								

2. Berufsausbildung in Schwerpunkten

2.1 Schwerpunkt Prothetik

	Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von orthopädi- technischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)								
	a) Pneumatische, hydraulische und elektronisch gesteuerte Gelenke installieren und justieren	26							
	b) Schaftanproben für die untere und für die obere Extremität durchführen			- Gips- oder Klarsicht-Testschaft anprobieren					
	c) Dynamische und funktionelle Prothesenanproben durchführen								
	d) Elektronisch gesteuerte Prothesen anpassen und deren Funktion optimieren			- Anwenden des Myotestgerätes zur Armprothesenversorgung am Patienten und / oder im Selbstversuch					
	e) Prothesen individuell kosmetisch gestalten								
	f) Epithesen auswählen und anformen			- Brustprothesen, Wadenausgleich und Fingerteilersatz anpassen					

2.2 Schwerpunkt Individuelle Orthetik

	Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von orthopädi- technischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)								
	a) Elektronisch gesteuerte Gelenke installieren und einrichten	26							

	b) Korrekturorthesen für den Rumpf herstellen								
	c) Schuhmodifikationen als Ergänzung zur Orthese herstellen			- Hinterkappenaussparungen bzw. Erweiterungen und Polsterung ggf. mit Schafterhöhung am Konfektionsschuh herstellen - Fersenkeil und Stoßabsorber am Konfektionsschuh anbringen					
	d) Dynamische und funktionelle Orthesenanproben durchführen			Anproben durchführen und Passform sowie Funktion bei Bewegungsabläufen kontrollieren, Korrekturen vornehmen					
	e) Orthesen kosmetisch gestalten								

2.3 Schwerpunkt Individuelle Rehabilitationstechnik

	Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von orthopädietechnischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)								
	a) Lagerungs- und Bettungshilfen für alle Körperregionen herstellen			- Sitzschalen in Verbindung mit Rollstühlen herstellen - Sitz- und Rückenadjustierungen individuell herstellen					
	b) Vorgefertigte und individuell gefertigte Rehabilitations- und Therapiesysteme patientengerecht zurichten und einpassen			- Rehamittel, wie z.B. Rollstuhlzurichtungen patientengerecht zusammensetzen und zurichten					
	c) Elektronisch gesteuerte Bauteile auswählen und instand halten	26							
	d) Rollstühle konfigurieren								

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1	Berufsbildungs-, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)								
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			Wesentliche Teile des Ausbildungsvertrages: - Art und Ziel der Berufsausbildung - Beginn und Dauer, Probezeit, Vergütung, Urlaub, Kündigung - betrieblicher Ausbildungsplan auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes zusätzlich: Verhalten im Krankheitsfall, betriebliche Urlaubsplanung					
	b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln							
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			- Meisterausbildung (Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung) - Betriebswirt (HWK) - Lehrgänge - Förderungsmöglichkeit					
	d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			Siehe a)					

	e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen									
2	<u>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)</u>									
	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		- Organigramm - Betriebsstätten bzw. Filialen - Abteilungen - Tätigkeitsfelder						
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			- Produkte und Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes - Grundfunktionen anhand der Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb darstellen						
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaft nennen			Behörden wie - Finanzamt, Arbeitsamt, Gewerbeaufsichtsamt Organisationen wie - Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften - Berufsgenossenschaften - Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Lehrlingswart - Kostenträger im Gesundheitswesen (GKV, PKV, PV, freie Heilfürsorge...)						
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			- Arbeitsgesetze - Mitbestimmungsgesetze						
3	<u>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)</u>									
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		- Bedeutung der Vorsorgeuntersuchung - körperliche Sauberkeit, Sauberkeit der Berufskleidung usw. - Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an Arbeitsgeräten - Unfallgefahren, Unfallquellen						
	b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			- Arbeitsvorschriften im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Aufgabenstellungen anwenden, z.B. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Umgang mit rotierenden, stechenden und schneidenden Geräten und Instrumenten, Umgang mit elektrischem Strom						
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			- Erste Hilfe leisten - Fluchtwege, Notfallnummern, Ersthelfer, betrieblicher Notfallplan						
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			- mögliche Brandursachen wie Geräte mit Hitzeentwicklung, brennbare Stoffe usw. - Brandschutzmaßnahmen (wo vorhanden: auf Grundlage der Brandschutzverordnung) - sachgerechtes Verhalten im Brandfall						

4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)								
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		- Begriffe wie Emission/Immission erklären					
	b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden								
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			- Materialien und betriebliche Energieträger rationell einsetzen - Zusammenhang zwischen Umweltschutz und Energieverwendung (Strom und Wasserverbrauch)					
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	- Maßnahmen zur Sammlung, Trennung, Lagerung und Entsorgung durchführen								
5	Betriebliche und technische Kommunikation, Patientendatenschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)								
	h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren	2							
i) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke verwenden									
6	Anwenden fachbezogener rechtlicher Vorschriften und Normen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)								
	d) Fachbezogene Rechtsvorschriften insbesondere Regelungen des Sozialgesetzgebung, der Medizinprodukte und des Hilfsmittelverzeichnis einhalten	2							
8	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)								
	e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen	2		Berufliche Handlungsfähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten: - Fachkompetenz ermöglicht, bestimmte Aufgaben in beruflichen Zusammenhängen zielgerichtet zu bearbeiten - Methodenkompetenz umfasst die Strategie, Organisation, den Aufbau und die Anlage einer Handlung - Sozialkompetenz/ Personalkompetenz ermöglicht, die eigene Handlung an der sozialen Situation zu orientieren Diese Kompetenzen werden in der Ausbildung grundsätzlich gemeinsam und nicht isoliert anhand komplexer Aufgabenstellungen vermittelt und gefördert.					

	f) Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen, dabei Methoden und Techniken der Qualitätsverbesserung anwenden								
	g) Bedeutung von kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung zur Qualitätssicherung erkennen								